



Hochschule Niederrhein  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 12. Juli 2016

Nr. 19

---

## Inhalt

Ordnung über das Auslaufen des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen – Human Factors Engineering an der Hochschule Niederrhein vom 30. Juni 2016

**Ordnung  
über das Auslaufen des Masterstudienganges  
Wirtschaftsingenieurwesen – Human Factors Engineering  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 30. Juni 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

Entsprechend dem Beschluss des Präsidiums vom 22. März 2016, den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Human Factors Engineering zum Wintersemester 2016/17 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufzeiten für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang. Sie gilt sowohl für die viersemestrige Vollzeitform als auch für die sechssemestrige Teilzeitform des Studienganges.

**§ 2**

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem jeweiligen Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibjahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2015/16 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.

(2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate werden letztmalig im Sommersemester 2019 angeboten.

(3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Masterarbeit ist der 31. August 2019.

**§ 3**

(1) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Human Factors Engineering an der Hochschule Niederrhein vom 19. Juni 2015 (Amtl. Bek. HN 20/2015) tritt zum 29. Februar 2020 außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 29. Februar 2020 mit der Masterprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

**§ 4**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen vom 31. März 2016 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 28. Juni 2016

Krefeld, den 30. Juni 2016

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. rer. pol. Michael Schleusener